Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart**

Gz.: 59614-656wea/005-2026#014

**Eisenbahn-Bundesamt, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe**

Per E-Mail an:
***weipern.tan@deutschebahn.com***

**Bearbeitung:** Kim Didicher
**Telefon:** +49 (721) 1809-469
**Telefax:** +49 (721) 1809-9699
**e-Mail:** DidicherK@eba.bund.de
Sb6-Sued@eba.bund.de
**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de

**Datum:** 05.10.2026

**Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**
59614-656wea/005-2026#014

**EVH-Nummer** 3567161

**Betreff:** Wasserrechtliche Erlaubnis für: Erneuerung des Durchlasses in Bad Schönborn, Strecke 4000, km 42,495
**Bezug:** Ihr Antrag vom 07.08.2026 für die Erneuerung des Durchlasses in Bad Schönborn, Strecke 4000, km 42,495
**Anlagen:** 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund § 4 Abs. 6 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 8, 9, 13 und 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ergeht folgende Entscheidung:

## I. Einfache Erlaubnis

Der DB InfraGO AG, Regionalbereich Südwest, Schwarzwaldstraße 82, 76137 Karlsruhe wird die wasserrechtliche Erlaubnis für

- die Grundwasserentnahme während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG,

auf Gemarkung Langenbrücken, Flurstück 2835 der Strecke 4000, km 42,495 erteilt.

## 1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Grundwasserbenutzung dient der temporaren Grundwasserabsenkung/-entspannung und Ableitung des geforderten Grundwassers.
Das Grundwasser liegt aufgrund der hydrogeologischen Situation in gespannten Verhältnissen vor. Die geplante Baugrubensohle bindet in den Druckgrundwasserspiegel ein. Aufgrund der vorliegenden gespannten Grundwasser Verhältnisse besteht die Gefahr des hydraulischen Grundbruchs und bei entsprechenden Druckverhältnissen des Aufbrechens der Baugrubensohle. Um einem hydraulischen Grundbruch entgegenzuwirken sowie die Auftriebssicherheit der Baugrubensohle zu gewährleisten und den Druckwasserspiegel zu senken, wird eine Grundwasserentspannung erforderlich. Diese ist baupraktisch sinnvoll über eine geschlossene Wasserhaltung mittels Spulfiltern realisierbar, wobei es prinzipiell der ausführenden Fachfirma überlassen bleibt, welches Absenkverfahren für die Grundwasserentspannung eingesetzt wird. Das geforderte Grundwasser soll in den Regenwasserkanal (Schacht 285004 auf dem Parkplatz rechts der Bahn) eingeleitet werden, welcher das Wasser in den Landgraben ableitet.

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Entnahme von nachfolgend festgelegten Wassermengen aus der Baugrube:

| **Bauabschnitt** | **$V_{max.}$ [l/s]** | **Dauer Tage [d]** | **Wassermenge [m³]** |
|---|---|---|---|
| Erneuerung DL | 1,3 | 3 | 350 |

Das Ableiten von Grundwasser erfolgt in den Regenwasserkanal (Schacht 285004 auf dem Parkplatz rechts der Bahn), welcher das Wasser in den Landgraben ableitet.

**Koordinaten der Entnahmestellen nach UTM 32N/ETRS89:**

| **Lfd. Nr.** | **Bezeichnung** | **Entnahmestelle** | |
|---|---|---|---|
| | | **Rechtswert** | **Hochwert** |
| **1** | Mitte Baugrube | 473893 | 5449608 |

## 2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

### 3. Befristung

Die Erlaubnis zur Grundwasserentnahme wird befristet **bis zum 04.04.2027**, längstens jedoch bis zum 04.10.2027 erteilt

### 4. Antragsunterlagen

Der Erlaubnis liegen die nachfolgend aufgeführten, von Ingenieurgemeinschaft RV Geotechnik mit Datum vom 05.08.2026 erstellten Unterlagen und Pläne zugrunde:

- Erlaubnisantrag vom 07.08.2026
- Erläuterungsbericht
- Übersichtslageplan M 1 : 25000
- Lageplan mit Flurstücken und Baumaßnahme M 1 : 250
- Lageplan mit Darstellung der Grundwasserabsenkung und Einleitstelle M 1 : 250
- Lageplan mit Baugrunderkundung und GWM M 1 : 250
- Längsschnitt M 1 : 50, 5
- Schichtenprofil
- Grundwassermesswerte
- Berechnungen Grundwasserentspannungen

Die aufgeführten Unterlagen und Pläne sind Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis.

## II. Nebenbestimmungen

Die wasserrechtliche Erlaubnis ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Das Vorhaben ist entsprechend der eingereichten und oben aufgeführten Antrags- und Planunterlagen durchzuführen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die nachfolgenden Nebenbestimmungen haben Vorrang vor den Planunterlagen.
2. Eine Kopie der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis muss sich während der Bauarbeiten auf der Baustelle befinden.
3. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die geplanten Bauarbeiten per Mail an **Sb6-Sued@eba.bund.de** zu übermitteln.
4. Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Baumaßnahme zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.

5. Der schadlose Hochwasserabfluss während der Bauzeit muss dauerhaft gewährleistet sein.
6. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
7. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw..) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
8. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
9. Ausgelaufene, verschüttete oder sonst auf den Boden gelangte Betriebsmittel, auch Tropfverluste, oder sonstige wassergefährdende Stoffe sind unmittelbar aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (z. B. Eimer und Schaufel) sind vor Ort in ausreichendem Maße bereitzuhalten.
10. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschlauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
11. Beim Einsatz der Baufahrzeuge und Baugeräte muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Baugeräte sind täglich vor Beginn und nach Beendigung der Arbeiten auf Dichtigkeit zu prüfen. Fahrzeuge und Baugeräte, die Kraftstoff- und/oder Ölverluste aufweisen, sind unverzüglich von der Baustelle zu entfernen.
12. Die Baustelle ist zum Schutz des Grundwassers und des oberirdischen Gewässers stets in einem einwandfreien, sauberen Zustand zu halten. Sie ist so zu betreiben, dass ein Eindringen von Schmutzstoffen in das Grund- und Oberflächenwasser ausgeschlossen ist.
13. Zur Erfassung des geförderten Grundwassers ist eine geeichte Wasseruhr einzubauen. Die Wasseruhr ist jeden Tag auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, die Zählerstände zu dokumentieren und aufzubewahren.
14. Der Beginn der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt (**Sb6-Sued@eba.bund.de**) mit Angaben zu Anfangswasserzählerstand (m³) umgehend anzuzeigen.
15. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Arbeitsräume und Grundwasserbrunnen mit einem dem anstehenden Boden entsprechenden Material zu verfüllen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Durchlässige Bereiche können mit sauberem Filterkies verfüllt werden. Hydraulisch wirksame Trennschichten sind – entsprechend den Technischen Regeln – mit Dämmermaterial abzudichten.
16. Die Beendigung der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt (**Sb6-Sued@eba.bund.de**) unter Angaben von Wasserzählerstand und Gesamtfördermenge (m³) umgehend, spätestens jedoch eine Woche nach Beendigung anzuzeigen.

17. Der Beginn und die Beendigung der Maßnahme sind dem Amt für Umwelt und Arbeitsschutz schriftlich (bevorzugt per E-Mail) anzuzeigen.
    Mit dieser Anzeige ist auch eine geeignete Person (z. B. Bauleiter/in, Sachverständige/r, Brunnenbauer) zu benennen (mit Telefonnummer), der/die für die Einhaltung der wesentlichen Punkte aus dem Antrag bzw. aus der Wasserrechtsentscheidung verantwortlich ist.

18. Nach Abschluss der Maßnahme ist dem Landratsamt sowie dem Eisenbahn-Bundesamt (**Sb6-Sued@eba.bund.de**) eine Kurzdokumentation vorzulegen. Dabei sind u.a. die tatsächlichen Entnahmemengen, eventuelle Kontrolluntersuchungen/-analysen sowie besondere Vorkommnisse mit darzustellen. Zudem ist der fachgerechte Rückbau der Brunnen zu bestätigen.

19. Für die Gründungsarbeiten sind qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzusetzen. Der Verlauf der Arbeiten ist in einem gutachterlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist auf Verlangen nach Beendigung der Arbeiten dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.

20. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine autarken Grundwasserstockwerke miteinander verbunden werden (Gefahr des hydraulischen Kurzschlusses). Schadstoffe dürfen nicht verschleppt werden.

21. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.

22. Eine Versickerung des aus der Baugrube anfallenden Grundwassers vor Ort ist nicht zulässig.

23. Es ist sicherzustellen, dass nur unbelastetes Wasser, welches frei von Trübung ist, in den Kanal eingeleitet wird. Der Gehalt an mineralischen, absetzbaren Stoffen des in den Kanal einzuleitenden Wassers darf dabei 0,5 ml/l nicht überschreiten (im Imhoff-Trichter nach 30 Minuten Absetzzeit). Andernfalls ist das abzupumpende Wasser einer fachgerechten und ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
    Eine Vorreinigung des Grundwassers ist dabei nicht erforderlich, wenn sich die Brunnen außerhalb der Baugrube befinden und „klargepumpt werden“.

24. Schäden am Gewässer, die auf die Einleitung zurückzuführen sind, sind umgehend zu beseitigen. Nach Beendigung der Einleitung ist der ursprüngliche Zustand des Gewässers wiederherzustellen.

25. Das abgepumpte Grundwasser ist in einem Sandfang abzuleiten und mehrmals täglich auf Sandaustrag zu kontrollieren. Diese Kontrollen sind im Betriebstagebuch festzuhalten. Wird ein relevanter Sandaustrag festgestellt, ist die Grundwasserhaltung einzustellen und umgehend ein Gutachter/Bodenmechaniker hinzuzuziehen.

26. Um insbesondere Schäden durch Setzungen ausschließen zu können, ist ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

## III. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zwecks oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Entnahmemenge bei der Bauwasserhaltung sind dem Eisenbahn-Bundesamt rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden oder geänderten Erlaubnis.
2. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, damit nachteilige Wirkungen auf Gewässer, Grundstücke oder Anlagen, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
3. Den jederzeitigen Widerruf dieses Bescheides behalte ich mir vor, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen. Sachliche Gründe können z.B. darin liegen, dass sich die Wasserhaltungsmaßnahme nachteilig auf Gewässer oder angrenzende Grundstücke auswirken kann (z.B. infolge wesentlicher Überschreitung der erlaubten Entnahmemenge).

## IV. Hinweise

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
2. Das wasserrechtliche Verfahren beinhaltet keine Prüfung zur Standsicherheit, Setzung oder Hebung von Baugruben, Gebäuden, Einrichtungen oder sonstiger Infrastruktur im Einflussbereich des Vorhabens oder durch das Vorhaben negativ hervorgerufene Einflüsse auf die Stabilität des Untergrundes (z.B. Grundbruch) etc. Die Standsicherheit ist vom Vorhabenträger zu gewährleisten.
3. Werden Rechte Dritter (beispielsweise im Untergrund vorhandene Leitungen, Ver-/Entsorgungstrassen, Inanspruchnahme von Grundstück Dritter etc.). berührt, so ist deren Zustimmung zu den sie betreffenden Maßnahmen gesondert einzuholen. Es liegt ferner in der Verantwortung des Vorhabenträgers, festzustellen, ob auf dem Baugrundstück unterirdische Lagerbehälter (z.B. Heizöl), Grundwassernutzungen (z.B. Wärmepumpen) oder sonstige Anlagen vorhanden sind, die durch die Maßnahme beschädigt oder beeinträchtigt werden können.
4. Belange wie Baustelleneinrichtung, Auffüllungen, etc. sind nicht Gegenstand der Erlaubnis.
5. Für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehen, haftet grundsätzlich der Verursacher.
6. Die Kampfmittelfreiheit des Untergrundes ist ggf. vorab zu prüfen.
7. Bei Zuwiderhandlung gegen die Nebenbestimmungen des Bescheides oder bei deren Nichteinhaltung kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gem. § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG gegen Sie eingeleitet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## V. Kostengrundentscheidung

Dieser Bescheid ergeht gebührenpflichtig. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## VI. Begründung

**Zu I. bis IV. (Einfache Erlaubnis, Nebenbestimmungen, Hinweise):**

Mit Schreiben vom 07.08.2026, hier eingegangen am 07.08.2026, hat die DB InfraGO AG beim Eisenbahn-Bundesamt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt für

a) Temporäre Grundwasserabsenkung/-entspannung

auf der Strecke 4000, km 42,495, Bundesland Baden-Württemberg, Landkreis Karlsruhe, Gemarkung Langenbrücken, Flurstück 2835.

Die DB InfraGO AG, Regionalbereich Südwest, plant die Erneuerung des Durchlasses an der DB Strecke 4000 Mannheim Hbf – Basel bei km 42,495 in Bad Schonborn.
Das Grundwasser liegt aufgrund der hydrogeologischen Situation in gespannten Verhältnissen vor. Die geplante Baugrubensohle bindet in den Druckgrundwasserspiegel ein. Aufgrund der vorliegenden gespannten Grundwasserverhältnisse besteht die Gefahr des hydraulischen Grundbruchs und bei entsprechenden Druckverhältnissen des Aufbrechens der Baugrubensohle. Um einem hydraulischen Grundbruch entgegenzuwirken sowie die Auftriebssicherheit der Baugrubensohle zu gewährleisten und den Druckwasserspiegel zu senken, wird eine Grundwasserentspannung erforderlich. Diese ist baupraktisch sinnvoll über eine geschlossene Wasserhaltung mittels Spulfiltern realisierbar, wobei es prinzipiell der ausführenden Fachfirma überlassen bleibt, welches Absenkverfahren für die Grundwasserentspannung eingesetzt wird.

Das Vorhaben liegt ausweislich der Angaben im Erläuterungsbericht außerhalb wasserwirtschaftlich relevanter Schutzgebiete wie beispielsweise Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Bodenschutzgebiet sowie außerhalb kartierter Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen.

Allgemeine Daten zur Bauwasserhaltung:

| | | |
|---|---|---|
| Geländehöhe Ost | 109,8 | NHN |
| Geländehöhe West | 109,3 | NHN |
| Bauwasserstand/ Druckgrundwasserspiegel | 108 | NHN |
| Bemessungsgrundwasserstand | 109,3 | NHN |
| Unterkante Gründungssohle Ost | 107,51 | NHN |
| Unterkante Gründungssohle West | 107,23 | NHN |
| Tiefster Bereich Baugrubensohle | 106,7 | NHN |
| Absenkung des Grundwasserspiegels | 104,8 | NHN |
| Reichweite Absenkung | 40 | m |

Die Baugrubengröße beläuft sich auf eine Länge von 28,3 m und eine Breite von 2,25 m. Laut Gutachten wird die Baugrube frei geböscht.

Bei der beantragten Wasserhaltungsmaßnahme handelt es sich um eine Grundwasserabsenkung/-entspannung. Aufgrund der vorliegenden gespannten Grundwasserverhältnisse besteht die Gefahr des hydraulischen Grundbruchs und bei entsprechenden Druckverhältnissen des Aufbrechens der Baugrubensohle. Um einem hydraulischen Grundbruch entgegenzuwirken sowie die Auftriebssicherheit der Baugrubensohle zu gewährleisten und den Druckwasserspiegel zu senken, wird eine Grundwasserentspannung erforderlich. Diese ist baupraktisch sinnvoll über eine geschlossene Wasserhaltung mittels Spulfiltern realisierbar, wobei es prinzipiell der ausführenden Fachfirma überlassen bleibt, welches Absenkverfahren für die Grundwasserentspannung eingesetzt wird. Das geförderte Grundwasser soll in den Regenwasserkanal (Schacht 285004 auf dem Parkplatz rechts der Bahn) eingeleitet werden.

Der Antragsteller errechnete für die Entnahme nachfolgende Wassermengen aus den einzelnen Baugruben:

| **Bauabschnitt** | **$V_{max.}$ [l/s]** | **Dauer Tage [d]** | **Wassermenge [m³]** |
|---|---|---|---|
| Erneuerung DL | 1,3 | 3 | 350 |

Die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes als für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Wasserbehörde ergibt sich aus § 4 Abs. 6 AEG.

Das Vorhaben ist mit folgenden Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 WHG verbunden:

- das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser

Gem. § 8 Abs. 1 WHG bedürfen Gewässerbenutzungen einer Erlaubnis oder Bewilligung.

Aufgrund der geringen Entnahmemenge unterfällt die Grundwasserentnahme weder einer UVP- noch einer Vorprüfungspflicht (Nr. 13.3 Anlage 1 UVPG).

Durch die beantrage Gewässerbenutzung ist keine schädlichen, durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Das abgepumpte Wasser wird vor der Einleitung in den Kanal zunächst über ein ausreichend dimensioniertes Absetzbecken zur Entfernung der Trübstoffe geleitet. Die Grundwasserabsenkung/-entspannung wird auf das notwendige Maß beschränkt, um den Einfluss auf den Grundwasserkörper sowie die in den Kanal geleiteten Wassermengen so gering wie möglich zu halten.

Es wird generell empfohlen, den Eingriff in den Grundwasserhaushalt möglichst gering zu halten. Dementsprechend ist sowohl bei der Ausführungsplanung als auch bei dem Betreiben der Anlage eine bestmögliche Optimierung des Gesamtsystems anzustreben. Die im Rahmen des vorliegenden Antrags durchgeführten Berechnungen können und dürfen nicht ohne weitere Optimierung übernommen werden, da die hierin getroffenen Annahmen und Randbedingungen auf der sicheren Seite hinsichtlich der im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens relevanten Fragestellungen gewählt wurden. Aus diesem Grund sind Steuerungsmöglichkeiten (z.B. Drosselvorrichtungen/Hähne) an den einzelnen Entnahmestellen vorzusehen. Es ist darauf zu achten, dass das Absenkziel einzuhalten ist. Es sollte auch nicht weiter abgesenkt werden als erforderlich.
Unabhängig von der Wasserhaltung bietet es sich an, vor Beginn der Baumaßnahme Maßnahmen zur Beweissicherung an nahe liegender Bebauung durchzuführen.

Anderweitige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die der Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen, sind nicht ersichtlich (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Die erlaubte Gewässerbenutzung stellt keinen naturschutzrechtlichen Eingriff dar, denn die Gewässerbenutzung steht nicht in direktem kausalem Zusammenhang mit einem Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
Aufgrund der zeitlich und lokal begrenzten Grundwasserentspannung mitten in Ortslage sowie der geringen Entnahmemengen, ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes ersichtlich.

Nach § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis im Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde (hier: Eisenbahn-Bundesamt). Das Ermessen wurde entsprechend dem Zweck der Ermächtigung, innerhalb der gesetzlichen Grenzen und insbesondere unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeübt. Hierbei sind insbesondere die in den §§ 6 Abs. 1 WHG und in § 12 WHG aufgeführten Bewirtschaftungsgrundsätze und die zu beachtenden Sorgfaltspflichten zu berücksichtigen.

Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabenbereich berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung. Bedenken wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzungen führen müssten (§ 12 Abs. 1 WHG), nicht vorliegen, sodass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die begehrte Erlaubnis erteilt werden konnte.

Die im Erlaubnisbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind gem. § 13 WHG zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten.

Die zeitliche Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt auf Grundlage des § 36 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG (siehe I. Ziffer 3). Sie dient dem Zweck der Sicherung einer nachhaltigen Gewässerbenutzung im Sinne des § 6 WHG und dazu, den Anforderungen an die Gewässergüte und die Gewässerökologie in hinreichendem Maße Rechnung tragen zu können.

Die (jederzeitige) Widerruflichkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis (siehe I. Ziffer 2 dieses Bescheids) ergibt sich aus § 18 Abs. 1 WHG.

Das Landratsamt Karlsruhe erhält eine Durchschrift dieses Bescheids zur Kenntnisnahme.

**Zu V. (Kostengrundentscheidung):**

Die Entscheidung über die Kosten (siehe Ziffer V. dieses Bescheides) beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes, der benannten Stelle und der bestimmten Stelle (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Didicher